

differenz in den beiden Kesseln hinreichen würde, in diesen beiden, mit den unteren Vorwärmern kommunizierenden Kesseln eine erhebliche Schwankung im Niveau der darin enthaltenen Wassermassen zu erzeugen.

Die beiden Sieder werden nur durch die unteren Hälften ihrer Oberflächen geheizt. In dieser Beziehung sind die Oberflächen für die Heizung nicht so gut ausgenutzt als in dem vorigen System; dafür ist aber der Dampfraum verhältnißmäßig größer.

Ein schwerer wiegender Nachtheil dieser Kessel ist die feste Verbindung aller ihrer Theile derart, daß man keinen Theil ersetzen kann, ohne den ganzen Kessel zu zerlegen. Dieser Fehler wird noch größer, wenn man, wie in Fig. 55 u. 56, zwei Kessel zu einem System vereinigt. Zur Herbeiführung eines ersten Unfalles wäre es dann schon genügend, wenn der Heizer aus Unachtsamkeit vergäße, die Dampfverbindung zwischen den beiden Kesseln herzustellen. Eine Viertelatmosphäre Mehrdruck in einem Kessel ist nämlich schon mehr als ausreichend, um das ganze Wasser in den andern Kessel zu treiben. Die Konstruktion der Rohrverbindungen zwischen dem ersten Vorwärmer und den beiden Siedern scheint mir für eine lange Dauer des Kessels wenig günstig zu sein. Diese beiden Rohrverbindungen erzeugen an zwei Punkten des Feuerzuges Verengungen, wo die Flamme eine übermäßige Geschwindigkeit annimmt. Hieraus muß sich für die Rohrverbindungen eine um so schädlichere Wirkung ergeben, als die Anordnung ihrer Wände ein rasches Entweichen der sich an ihnen entwickelnden Dampfblasen behindert; grade die Innenseiten dieser Röhren erhalten die stärkste Einwirkung des Feuers und die Neigung der Röhren wirkt der aufsteigenden Bewegung der Dampfblasen entgegen.

Von den Herren BOURGOIS u. BOUCHEZ zu Arras ist eine der vorigen ähnliche Kesselkonstruktion vielfach angewendet worden: Hier liegen drei Sieder neben einander über einem großem Herde; sie sind von vorn nach hinten geneigt und kommunizieren mit einem darüber befindlichen Behälter. Nachdem die Gase diese Sieder geheizt haben, gehen sie hinab, um unten befindliche Sieder zu heizen, denen man noch Vorwärmer zufügen kann, sofern ein anderes Mittel als ein Schornstein zur Zugerzeugung verfügbar ist. Kanäle im Mauerwerk führen dem Aschenfall angewärmte Luft zu; andere Kanäle führen eine angemessen regulirte Luftmenge oberhalb des Rostes auf den Herd.

Wir vermögen nicht zu erkennen, worin der Vortheil dieser Konstruktion gegenüber der der Fig. 53 und 54 besteht, da sie sich von diesen nur dadurch unterscheidet, daß sie statt zweier Herde nur einen einzigen sehr großen Herd mit einer Luftzuführung hat. Ein aufmerksamer Ingenieur kann daraus einen sehr guten Verbrennungsapparat machen, die meisten Heizer werden aber einen Kohlenverwüster daraus machen, namentlich wenn man ihnen die Luftzuführung überläßt, um sich der überschüssigen Wärme zu entledigen, welche der überflüssige Kohlenverbrauch erzeugt.

Die Herren BOURGOIS und BOUCHEZ erwähnen jedoch Versuche, bei denen sie 8,400 kg Dampf pro kg Kohle einschließlic des Aufzündungsmaterials und 10,500 kg ausschließlic der Aufzündung erhalten haben, wobei der Zug durch einen KÖRTING'schen Apparat erzeugt wurde. Die Herren BOURGOIS u. BOUCHEZ versichern auch, daß der Dampf trocken war. Wir können dies jedoch kaum glauben, weil die Entweichung des Dampfes zum Dampfbehälter, aller Vorsichtsmaßregeln zur Erleichterung der Entweichung ungeachtet, nur durch drei Rohrverbindungen stattfindet, nachdem sich der Dampf durch große Wassermassen bewegt hat.

(Fortsetzung folgt.)

Die Heranziehung der Bergbau-Unternehmungen zu den Gemeindeabgaben.

Von

L. HERRFURTH.

Uebersicht: Einleitung. — A. Die Heranziehung des Bergbaus zu den auf den Gewerbebetrieb gelegten Gemeindeabgaben. B. Die Heranziehung des Einkommens aus dem Bergbau zu den direkten Gemeindeabgaben: I. Der gegenwärtige Zustand; II. Der Gesetzentwurf vom Jahre 1877; 1. die kommunale Besteuerung der Privat-Bergbau-Unternehmungen, 2. die kommunale Besteuerung der fiskalischen Bergbau-Unternehmungen. III. Die Kommissionsbeschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1877/78. IV. Der Gesetzentwurf und die Kommissionsbeschlüsse von 1878/79. V. Neue Vorschläge. — Formulirung dieser Vorschläge.

Die Entscheidung der Frage, in welchem Umfange und nach welchem Maßstabe die Bergbau-Unternehmungen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen sind, ist sowohl für die Gemeinden als für die Bergbautreibenden von schwer wiegender Bedeutung. Während einerseits in den Provinzen Rheinland und Westfalen, namentlich im Saarreviere, einzelne Gemeinden vorhanden sind, in denen 80 bis 90% sämtlicher Gemeindebedürfnisse durch die Besteuerung der Bergbau-Unternehmungen gedeckt werden, giebt es auf der anderen Seite Gemeinden, deren Ausgaben zum überwiegend größten Theile durch den Betrieb von Bergbau-Unternehmungen bzw. durch die von den letzteren beschäftigten Arbeiter verursacht werden, ohne daß irgend ein Steuerbetrag von den betreffenden Unternehmungen an diese Gemeinden gezahlt wird. Für die Bergbautreibenden kommt insbesondere in Betracht, daß bei der Eigenthümlichkeit des Bergbaubetriebes in dem durch denselben erzielten Einkommen stets ein größerer oder geringerer Theil der ganzen Substanz des Unternehmens mit enthalten ist, während dieses Einkommen in derselben Weise wie das Einkommen aus den sonstigen Gewerbebetrieben in seinem Gesamtbetrage der Besteuerung unterliegt.

Als die Königliche Staatsregierung durch die in den Jahren 1877 und 1878 erfolgte Vorlegung eines Gesetzentwurfes über die Aufbringung der Gemeindeabgaben den Versuch machte, in diesem Gesetze auch die kommunale Besteuerung der Bergbau-Unternehmungen in einer einheitlichen und rationellen Weise zu regeln, hat dieses Vorgehen sowohl bei den Gemeinden als bei den Bergbautreibenden, wie die zahlreichen der Staatsregierung und den beiden Häusern des Landtags zugegangenen Petitionen ergeben, das lebhafteste Interesse erregt. Wenngleich in wesentlichen Punkten über die Grundsätze einer solchen kommunalen Besteuerung der Bergbau-Unternehmungen zwischen der Staatsregierung und der Kommission des Abgeordnetenhauses eine Verständigung erzielt worden ist, wie aus der nachstehenden übersichtlichen Zusammenstellung der bezüglichen in verschiedenen Drucksachen des Abgeordnetenhauses an verschiedenen Stellen enthaltenen Erörterungen ersichtlich ist, so sind die betreffenden Verhandlungen doch noch keineswegs zum Abschluß gelangt. Insbesondere sind bei den neuerdings hierüber stattgefundenen Erörterungen mehrfach neue Gesichtspunkte geltend gemacht worden, welche zu einer theilweisen Abänderung und Ergänzung der in den früheren Entwürfen aufgestellten Grundsätze Veranlassung bieten dürften.

In Betreff der Frage:

in welcher Weise die Vorschriften des in Aussicht genommenen Gesetz-Entwurfes über die Aufbringung der Gemeindeabgaben hinsichtlich der kommunalen Besteuerung der Bergwerks-Unternehmungen unter thunlichster Berücksichtigung der Interessen des Bergbaus einerseits und der beteiligten Gemeinden andererseits zu gestalten sein werden,

kommt die Heranziehung dieser Unternehmungen zu den Gemeindeabgaben, welche

- A. auf den Bergbau als Gewerbebetrieb,
- B. auf das Einkommen aus dem Bergbau gelegt werden, in Betracht.

A. Die Heranziehung des Bergbaus zu den auf den Gewerbebetrieb gelegten Gemeindeabgaben.

Während der Bergbau nach der bestehenden Gesetzgebung zur Staatsgewerbsteuer nicht herangezogen wird,